

Mag. Dr. rer. nat. Thomas Rettenmoser

Umweltgutachter

Obere Bahnhofstraße 2

83457 Bayerisch Gmain

Mobil: 004369919041021

thomas.rettmoser@gmx.de

Projekt: **asVP Bebauungsplan Waldkindergarten
Winkl**

Ort/Lage: Gemeinde Bischofswiesen

Auftraggeber: Gemeinde Bischofswiesen
Rathausplatz 2
83483 Bischofswiesen

Bezeichnung: ASP-0223

Gutachtenumfang: 22 Seiten

Datum: 05.07.2023

Bearbeiter: Dr. Thomas Rettenmoser

Telefon: + 4369919041021

Email: thomas.rettmoser@gmx.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	3
2. Biotopbeschreibung	8
3. Vorhabensbeschreibung	8
4. Rechtlicher Rahmen	9
5. Vorgehensweise bei einer ASP	10
6. Wirkraum	12
7. Wirkprognose	12
7.1 Baubedingte Wirkungen	12
7.2 Anlagebedingte Wirkungen	12
7.3 Betriebsbedingte Wirkungen	13
8. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren	13
8.1 Methodik	13
8.2 Potentialeinschätzung für die planungsrelevanten Arten	13
8.3 Planungsrelevante Arten mit Potentialeinschätzung im Wirkraum	14
8.4 Zusammenfassung der Potentialeinschätzung	18
9. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	19
9.1 Baubedingte Wirkungen	19
9.2 Anlagebedingte Wirkungen	19
9.3 Betriebsbedingte Wirkungen	20
10. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	20
10.1 Maßnahmen zum Schutz von Vogelarten	20
10.2 Maßnahmen zum Schutz von Kriechtierarten und Lurcharten	
11. Artenschutzrechtliche Prüfung	20
12. Zulässigkeit des Vorhabens	21
Literatur	22

1. Einleitung

Die Gemeinde Bischofswiesen stellt den Bebauungsplan "Waldkindergarten Winkl" auf. Es soll ein zusätzliches Gebäude zum bestehenden Waldkindergarten errichtet werden. Das vorliegende Gutachten besteht aus der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (asVP) für dieses Bauvorhaben.

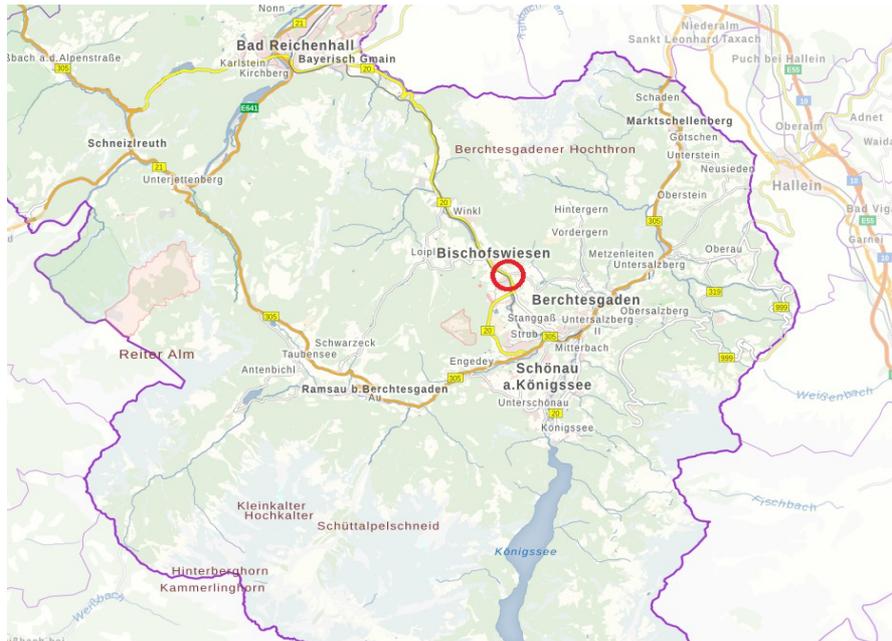


Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Untersuchungsgebietes (rot)



Abb. 2: Umgebungskarte mit Lage des Untersuchungsgebietes (rot)

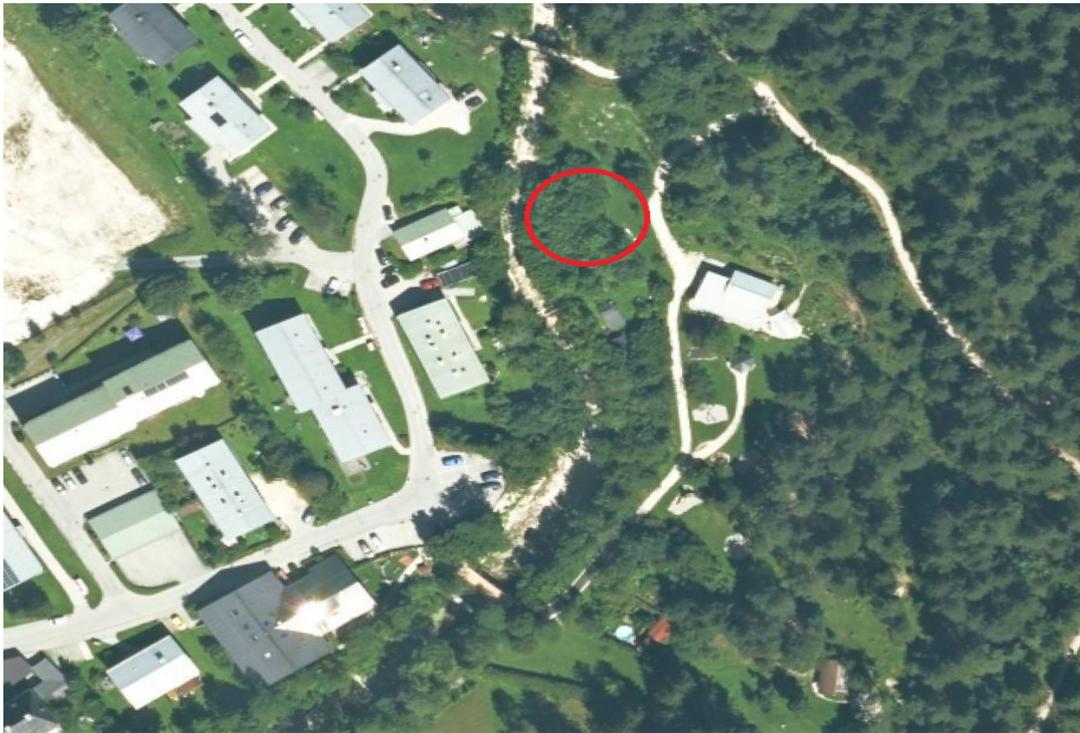


Abb.3: Plangebiet (rot)



Abb. 4; Plangebiet



Abb. 5: Umgebung im Westen

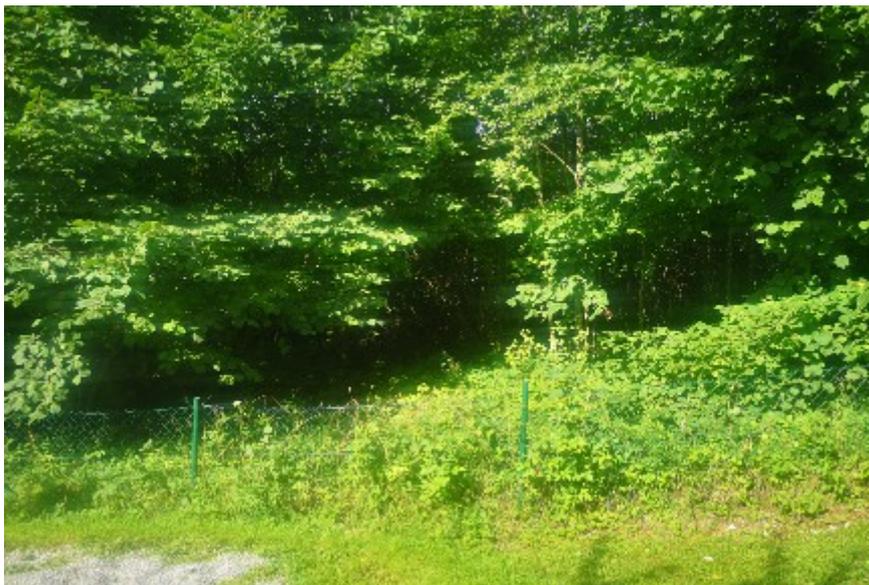


Abb. 6: angrenzender Baumbestand im Süden



Abb. 7: Waldbestand im Nordwesten



Abb. 8: Waldbestand im Norden



Abb. 9: Verbauter Bachlauf des "Enziangrabens" im Süden des Plangebietes

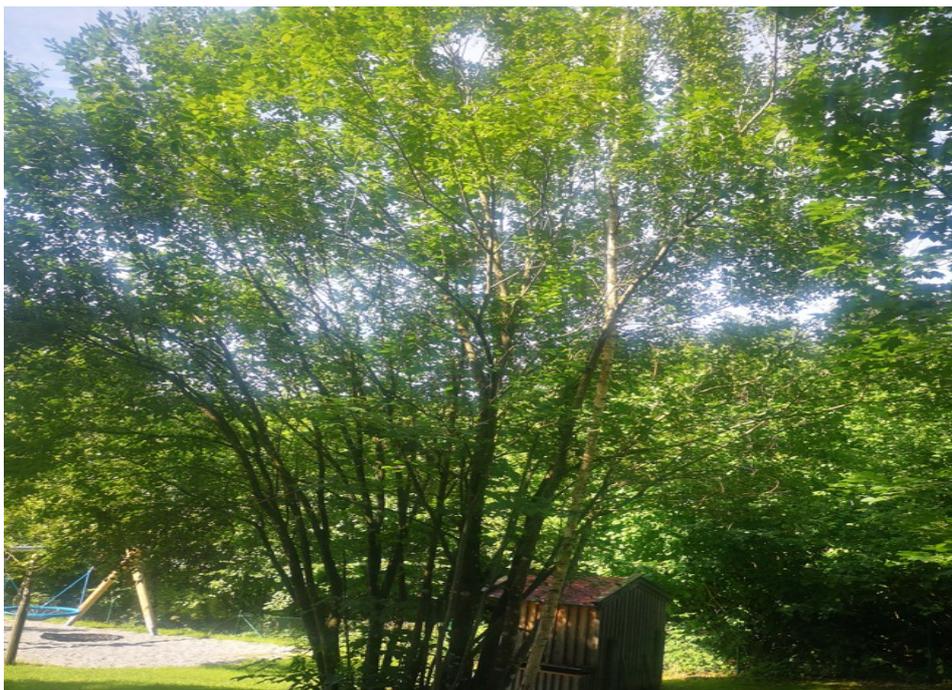


Abb. 10: Baumgruppe im Plangebiet

2. Biotopbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand des derzeit als Kindergarten und Spielplatz genutzten Grundstückes. Es wird von einem Kiesweg, einer Waldwiese und Gehölzstrukturen, welche zum "Enziangraben" hin abfallen, begrenzt.

Im Norden schließt sich ein Hangwald des "Untersberges" an.

Es ist derzeit überwiegend mit Rasen und Kies bedeckt.

Momentan befinden sich dort eine Kinderschaukel und eine kleine Holzhütte.

Die einzigen Bäume sind eine Gruppe von Ahornbäumen und Weiden. Diese haben einen Stammdurchmesser von maximal 20 cm.

Ansonsten befinden sich keine Gehölzstrukturen direkt auf der Eingriffsfläche.

3. Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Bischofswiesen plant die Erweiterung des bestehenden Waldkindergartens im Ortsteil Winkl.

Hierfür ist unter anderem die Errichtung eines neuen Wohngebäudes vorgesehen.

Für das Genehmigungsverfahren ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem hervorgeht, ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen

Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte entstehen, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Mit der im März 2010 erfolgten Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wurde der besondere Artenschutz in Deutschland konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Nach den Bestimmungen des BNatSchG sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Ziel der vorliegenden asVP:

- Vorprüfung, ob relevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen weitere Schritte einer Artenschutzprüfung vorgenommen werden.

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Sofern erforderlich: Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben
- sind.

4. Rechtlicher Rahmen

Durch die Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) liegt nicht vor, wenn
„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Ausnahmen zu den Verboten des § 44 BNatSchG können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- zum Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Ebenfalls von Relevanz ist die europäische Vogelschutzrichtlinie. (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 78/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Die Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Verbot des „absichtlichen Tötens und Fangens“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit“.

Nach Artikel 9 kann von diesen Verbotsmaßnahmen abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“ und „zur Abwendung erheblicher Schäden“ für die Landwirtschaft.

Artikel 13 regelt, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen.. in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

5. Vorgehensweise bei einer ASP

Die Stufe I einer Artenschutzprüfung umfasst zwei Schritte:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hierbei ist zu prüfen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind und aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind.

Das Vorhaben ist zulässig, wenn

- a. keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, oder
- b. Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Wenn Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, wird eine vertiefende Analyse durch Verwendung der sogenannten „Art-für-Art-Protokolle“ nötig. Dies entspricht Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) nach VV-Artenschutz.

Ergibt diese vertiefenden Prüfung einen Konflikt, welcher nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG angestrengt werden. Dies entspricht Stufe III.

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der voraussichtliche Erhaltungszustand der betroffenen Arten bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

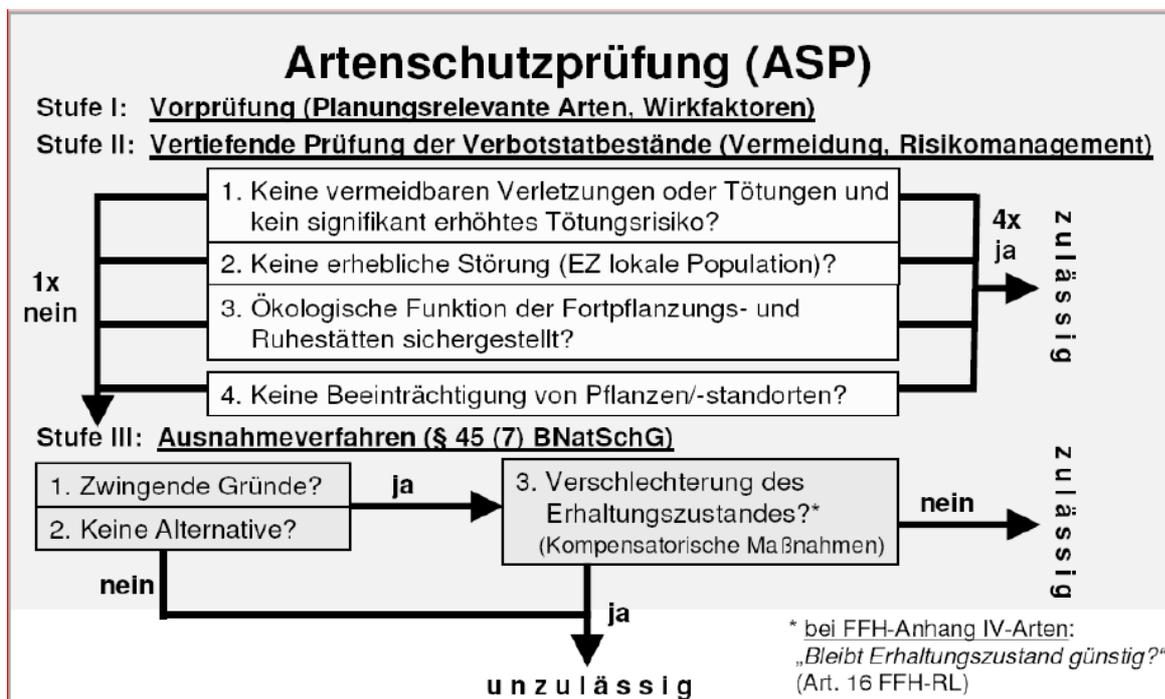


Abbildung 11: Ablaufschema einer ASP

6. Wirkraum

Als Wirkraum wird der räumliche Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen können auch auf die unmittelbare Nachbarschaft des Vorhabens übergreifen. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich an den bereits vorhandenen Vorbelastungen sowie an den für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Fall muss der Wirkraum erweitert werden, da sich in der Umgebung des Plangebietes der Habitatscharakter wesentlich verändert.

Es müssen auch die Arten in den angrenzenden Biotopen berücksichtigt werden. Dies gilt speziell für die Gehölze in Richtung "Enziangraben". Diese bestehen überwiegend aus Haselbäumen. Die Stammdurchmesser betragen 5 bis 20 cm. Es ist kein größerer Baum mit Habitatseignung für Vögel oder Fledermäuse vorhanden.

7. Wirkprognose

Die Wirkprognose beschreibt die potentiellen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen, welche von den geplanten Bauvorhaben ausgehen können.

7.1 Baubedingte Wirkungen

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen kann es, besonders im Zuge der Baufeldräumung, zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötung) erfüllt.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, auftreten, die zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störung) führen können.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen und durch die Beseitigung von Gehölzen und Bewuchs kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

7.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Versiegelung von Flächen und den Verlust einzelner Bäume kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) erfüllt.

Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG kommen, indem dadurch planungsrelevante Arten beispielsweise bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

7.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Im vorliegenden Fall kann nicht von der Entstehung nennenswerter zusätzlicher Störreize, ausgegangen werden, da es sich ja lediglich um die Errichtung eines zusätzliche Kindergartengebäudes handelt. Damit werden keine weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG ausgelöst.

Weitere Wirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

8. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren

8.1 Methodik

Das Land Bayern hat als Hilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine artenschutzfachlich begründete Auswahl, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Daten können selektiv nach Quadranten der Landkreise abgerufen werden. Da es sich bei dieser artenschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten in der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Am 08.08. und am 10.08. 2023 fanden Ortsbegehungen mit Untersuchung des Plangebietes, sowie der umliegenden Strukturen statt. Die vorhandenen Gehölze und sonstige floristische Strukturen wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde vor allem auf Nester/Horste und Strukturen mit Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse geachtet.

8.2 Potentialeinschätzung für die planungsrelevanten Arten

Das Bayerische Landesamt für Umwelt listet für den Quadranten "Berchtesgaden West" folgende Arten: 43 Vogelarten, 13 Fledermausarten, eine übrige Säugetierart, zwei Kriechtierarten, vier Lurcharten, sechs Schmetterlingsarten und drei Pflanzenarten. Weitere Arten müssen in der Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Nicht alle dieser Arten sind durch das Vorhaben potentiell gefährdet. Unter ihnen befinden sich solche Arten, welche beispielsweise größere Wälder, offene Agrarbereiche, alpine Lebensräume oder stehende oder fließende Gewässer benötigen. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da sich solche Habitate nicht im Wirkraum befinden. Sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Allerdings sind diese Arten nur geringfügig vom Vorhaben betroffen, da in der unmittelbaren Umgebung genügend Raum zum Ausweichen besteht. Es sind auch Fledermausarten gelistet, welche in größeren Höhen jagen und deshalb von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

8.3 Planungsrelevante Arten mit Potentialeinschätzung im Wirkraum

a. Vögel

Name deutsch	wissenschaftlicher Name	EZ	BT-V	V
Sperber	Accipiter nisus	g	X	X
Flussuferläufer	<u>Actitis hypoleucos</u>	s	O	O
Raufußkauz	Aegolius funereus	g	O	O
Graugans	Anser anser	g	O	O
Bergpieper	Anthus spinoletta	u	X	X
Mauersegler	Apus apus	u	O	X
Steinadler	Aquila chrysaetos	u	O	O
Graureiher	Ardea cinerea	u	O	O
Waldohreule	Asio otus	g	O	O
Uhu	Bubo bubo	g	O	O
Mäusebussard	Buteo buteo	g	O	X
Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	g	O	X
Wasseramsel	Cinclus cinclus	g	O	O
Hohltaube	Columba oenas	g	O	X
Kolkrabe	Corvus corax	g	O	X
Kuckuck	Cuculus canorus	g	X	X
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	u	O	X
Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	u	O	O
Mittelspecht	Dendrocoptes medius	g	O	O
Schwarzspecht	Dryocopus martius	g	O	O
Turmfalke	Falco tinnunculus	g	O	X
Zwergschnäpper	Ficedula parva	u	O	X
Bekassine	Gallinago gallinago	s	O	O
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	g	O	O
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	u	O	X
Neuntöter	Lanius collurio	g	X	X
Birkhuhn	Lyrurus tetrix	s	O	O
Haussperling	Passer domesticus	u	X	X
Wespenbussard	Pernis apivorus	g	O	X
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	u	O	X
Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	u	O	X
Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	g	O	O
Grauspecht	Picus canus	u	O	O

Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	g	O	O
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	g	O	O
Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	g	O	O
Braunkelchen	<i>Saxicola rubetra</i>	s	O	X
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	g	O	O
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	g	O	O
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	u	O	O
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	u	O	O
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	u	O	O
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	s	O	O

Tabelle 1: Vogelarten im Wirkraum

b. Fledermäuse

Name deutsch	wissenschaftlicher Name	EZ	BT-V	V
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	u	O	O
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	u	O	O
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	u	O	O
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	g	O	O
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus	u	O	X
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	g	O	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	g	O	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	u	O	O
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	g	O	O
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	g	O	X
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	s	O	X
Zweifarbentfledermaus	<i>Vesportilio murinus</i>	?	O	O
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	g	O	O

Tabelle 2: Fledermausarten im Wirkraum

c. übrige Säugetiere

Name deutsch	wissenschaftlicher Name	EZ	BT-V	V
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	u	O	O

Tabelle 3: übrige Säugetiere im Wirkraumraum

d. Kriechtiere

Name deutsch	wissenschaftlicher Name	EZ	BT-V	V
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	u	X	X
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	u	X	X

Tabelle 4: Kriechtierarten im Wirkraum

e. Lurche

Name deutsch	wissenschaftlicher Name	EZ	BT-V	V
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	s	O	O
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	u	O	X
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	u	O	O
Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	u	O	O

Tabelle 5: Lurcharten im Wirkraum

f. Schmetterlinge

Name deutsch	wissenschaftlicher Name	EZ	BT-V	V
Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	s	O	O
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	s	O	O
Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	s	O	O
Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	s	O	O
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	u	O	O
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	u	O	O

Tabelle 6: Schmetterlingsarten im Wirkraum

g. Gefäßpflanzen

Name deutsch	wissenschaftlicher Name	EZ	V
Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	u	O
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	u	O
Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	u	O

Tabelle 7: Gefäßpflanzen im Wirkraum

h. Verbleibende Arten mit potentieller Gefährdung

Name deutsch	wissenschaftlicher Name
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>
Braunkelchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Wimpernfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>

Tabelle 8: mögliches Fortpflanzungsvorkommen im Wirkraum

i. Legende

EZ g:	Erhaltungszustand gut
EZ u:	Erhaltungszustand ungünstig
EZ s:	Erhaltungszustand schlecht
EZ ?:	Erhaltungszustand unbekannt
BT-V X:	im vorliegenden Biotoptyp Artfortpflanzung möglich
BT-V O:	im vorliegenden Biotoptyp Artfortpflanzung unwahrscheinlich
V: X:	im vorliegenden Biotoptyp Artvorkommen möglich
V: O:	im vorliegenden Biotoptyp Artvorkommen unwahrscheinlich

8.4 Zusammenfassung der Potentialeinschätzung

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen der planungsrelevanten Arten näher erläutert.

Vögel

Innerhalb des Wirkraumes bestehen keine Strukturen, in denen größere Greifvögel brüten könnten. Ein Brutvorkommen im Wirkraum kann somit ausgeschlossen werden.

Dennoch könnten in den vorhandenen Gehölzbeständen im Westen des Plangebietes folgende andere prüfungsrelevante Vogelarten brüten:

Sperber; Bergpieper; Kuckuck; Neuntöter; Haussperling;

Da jedoch diese Gehölzstrukturen laut BP erhalten bleiben, bleibt das Brutplatzpotential weitgehend bestehen. Dennoch kann es während der Bauphase zu erheblichen Störungen kommen. Diese können jedoch durch eine Bauzeitregelung (s. unten) vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Die potentiell vorkommenden prüfungsrelevanten Arten könnten das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen. Durch das Vorhaben geht nur ein sehr kleiner Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Weitere Arten der **allgemeinen Brutvogelfauna**, die im Wirkraum vorkommen könnten, sind weit verbreitet und ungefährdet. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Auch Beeinträchtigungen für diese Arten können durch eine Bauzeitregelung (s. unten) vermieden werden.

Fledermäuse

Im Wirkraum befinden sich keine Gehölzstrukturen, welche als Sommerquartiere dienen könnten, jedoch sind solche an und in den Gebäuden und Waldgebieten in der Umgebung des Plangebietes nicht auszuschließen.

Folgende potentiell vorkommenden Arten könnten das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen;

Wimpernfledermaus; Kleine Bartfledermaus; Fransenfledermaus; Braunes Langohr; Kleine Hufeisennase;

Durch das Vorhaben geht nur ein sehr kleiner Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Dennoch kann es während der Bauphase zu Störungen kommen. Diese können jedoch durch eine Bauzeitregelung (s. unten) weitgehend vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Kriechtiere und Lurche

Folgende Arten haben ein potentiell Vorkommen im Wirkraum: **Schlingnatter; Zauneidechse; Europäischer Laubfrosch;**

Die potentiell vorkommenden Arten könnten das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Durch das Vorhaben geht nur ein sehr kleiner Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Dennoch kann es während der Bauphase zu Störungen kommen. Diese können jedoch durch eine Bauzeitregelung (und der Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung s. unten) weitgehend vermieden werden.

Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

9. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Durchführung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

9.1 Baubedingte Wirkungen

Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet können ausgeschlossen werden. Dadurch werden die Verbotstatbestände der Tötung und der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr.1+3 BNatSchG) durch die Bautätigkeit nicht ausgelöst. .

Dennoch kann es im Zuge der Bautätigkeiten zu Individuenverlusten kommen.

Dies kann jedoch durch eine Bauzeitregelung und der Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden.

9.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die Anlage der geplanten Objektes im Plangebiet löst keine Verbotstatbestände aus.

9.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Störungen können im vorliegenden Fall weitgehend ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben geht nur ein sehr kleiner Teil des Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

10. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

10.1 Maßnahmen zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten

Alle vorbereitenden Baumaßnahmen, wie die Baufeldräumung müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (März bis September) durchgeführt werden. Damit kann die Gefährdung (Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Darüber hinaus sind laut BNatSchG während der Zeit vom 1. März bis 30. September Baumfällungen und Gehölzzuschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung von diesem Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gebiete durch einen Experten erfolgen, damit das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

10.2 Maßnahmen zum Schutz von Kriechtier- und Lurcharten

In die Baumaßnahmen muss eine ökologische Baubegleitung einbezogen werden.

11. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben ausgeführten Planungshinweise aus. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkungen und der Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkungen und der Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten sind nicht zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanten Pflanzenarten zu rechnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten sowie europäischer Vogelarten weiterhin erfüllt.

12. Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- a. die Baufeldräumung nicht zwischen März und September stattfindet
- b. vom 1. März bis 30. September Baumfällungen und Gehölzzuschnitt nur in Ausnahmefällen unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden
- c. Eine ökologischen Baubegleitung einbezogen wird.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Bayerisch Gmain, August 2023

Thomas Rettenmoser

(Dr. Thomas Rettenmoser)

Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, letzte Änderung in Kraft getreten am 1. März 2022

Rat der europäischen Gemeinschaften (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („EG-Vogelschutzrichtlinie“)

Bundesamt für Naturschutz: Anhang IV FFH-Richtlinie

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt: sap/Arteninformationen